



# Aktuelles zur Zusatzversorgung

*Rundschreiben 03/Dezember 2023*

Liebe Leserinnen und Leser,

zum Jahresabschluss informieren wir Sie über wichtige und interessante Themen und Neuigkeiten zur Zusatzversorgung.

Darüber hinaus geben wir Ihnen einige Tipps, wie Sie die KZVK-Betriebsrente bei der Personalgewinnung und Personalbindung einsetzen können.

Wir bedanken uns bei Ihnen für die gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen schöne und besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Start in das neue Jahr 2024.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Loh  
Vorstands-  
vorsitzender



Dr. Oliver Lang  
Mitglied  
des Vorstands



Dr. Sebastian Leipert  
Mitglied  
des Vorstands

## Themen dieser Ausgabe

1. Zeitnahe Einbindung der KZVK bei Umstrukturierungen Seite 2
2. Verdienstgrenze für Minijobs steigt zum 01.01.2024 Seite 3
3. Die Betriebsrente der KZVK – Ihr Plus bei der Personalgewinnung Seite 3
4. Erklärvideos und Unternehmensfilm der KZVK Seite 3
5. Beitragspflichtiges Entgelt bei Altersteilzeit Seite 4
6. Altersrente als Voll- bzw. Teilrente Seite 6
7. Bundesgerichtshof: Regelungen zu den Startgutschriften bestätigt Seite 7
8. Ein „Dankeschön“! Seite 8

### 1. Zeitnahe Einbindung der KZVK bei Umstrukturierungen

Rechtsträgerwechsel, Aufgabenübergänge, Ausgliederungen oder sonstige Umstrukturierungsmaßnahmen können erhebliche versorgungsrechtliche und finanzielle Auswirkungen haben. Sowohl die Versicherungsverhältnisse der Beschäftigten, aber auch das bei der KZVK bestehende Beteiligungsverhältnis können davon betroffen sein. Insbesondere dann, wenn verschiedene Zusatzversorgungseinrichtungen involviert sind.

In vielen Fällen bedeutet dies für die Mitarbeitenden nicht nur einen Wechsel des Arbeitgebers, sondern auch den Wechsel der Zusatzversorgungseinrichtung. Dann müssen für die Beteiligten und Versicherten, aber auch für die betroffenen Zusatzversorgungseinrichtungen geeignete Lösungen gefunden werden.

Im Rahmen eines Betriebsübergangs werden in der Regel nur die aktiven Beschäftigten auf einen anderen Träger übertragen. Wenn nun ein Arbeitgeber seine Beteiligung beendet oder zumindest ein Einrichtungsteil auf einen anderen Rechtsträger übergeht, verbleiben die Verpflichtungen seiner bereits ausgeschiedenen Mitarbeitenden (beitragsfrei Versicherte mit erfüllter Wartezeit und Rentner) bei der Zusatzversorgungseinrichtung. Daher wird (zumindest für diesen Teil) ein finanzieller Ausgleich erhoben werden.

Zu erwähnen ist außerdem, dass die Beteiligung einer Einrichtung endet, wenn diese in eine andere juristische Person überführt wird. Das ist beispielsweise der Fall, wenn eine bisher rechtlich unselbstständige Einrichtung in eine GmbH überführt wird. Die Fortsetzung der Versicherung für die betroffenen Mitarbeitenden ist nur dann möglich, wenn der Rechtsträger eine neue Beteiligung mit der KVZK vereinbart. Die Zahlung von Beiträgen allein bewirkt nicht die rechtswirksame Fortsetzung der Versicherungsverhältnisse.

Welche Maßnahmen mitteilungsspflichtig sind, ist in § 13 Abs. 4 der [Kassensatzung](#) aufgeführt. Nutzen Sie gerne auch den Vordruck „[Änderung zur Beteiligung](#)“. Sowohl die Kassensatzung als auch den Vordruck finden Sie auf unserer Website.

Bitte teilen Sie uns Überlegungen zu geplanten Fusionen, Übernahmen oder Abgaben von Einrichtungen oder Einrichtungsteilen frühzeitig mit. Die Konstellationen und passenden Lösungen können sehr unterschiedlich sein. Wir möchten Sie hierzu rechtzeitig und umfassend beraten.

Für Fragen hierzu erreichen Sie die Kolleginnen und Kollegen unserer Beteiligtenverwaltung unter der Telefonnummer 0221 2031-987 oder per E-Mail unter [beteiligung@kzv.de](mailto:beteiligung@kzv.de).

## 2. Verdienstgrenze für Minijobs steigt zum 01.01.2024

Die Entgeltgrenze für Minijobber nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) orientiert sich seit dem 01.10.2022 am gesetzlichen Mindestlohn. Sie beträgt aktuell 520 Euro monatlich und ist dynamisch ausgestaltet. Da zum Jahreswechsel der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 12,00 Euro auf 12,41 Euro steigt, hat dies zur Folge, dass auch die Verdienstgrenze für Minijobs zum 01.01.2024 von 520 Euro auf 538 Euro angehoben wird.

Zur Erinnerung: Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV unterliegen nach § 18 unserer Satzung der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung. Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Abs.1 Nr. 2 sind hingegen weiterhin vom Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) ausgenommen und damit versicherungsfrei (§ 19 Abs. 1 Buchst. h Kassensatzung).

## 3. Die Betriebsrente der KZVK – Ihr Plus bei der Personalgewinnung

Die Betriebsrente, die Sie Ihren Beschäftigten zusätzlich zum Gehalt aufbauen, ist ein wertvoller Faktor bei der Personalgewinnung. Im Folgenden einige Tipps und Argumente, wie Sie das „Plus“ der Betriebsrente in Bewerbungsgesprächen überzeugend einbringen können:

- Ermitteln Sie vor dem Gespräch mit einer Modellrechnung die mögliche Betriebsrente GrundWert auf Basis des Gehalts. Verwenden Sie dafür den Rechner zur GrundWert-Betriebsrente [GrundWert-Rechner](#) auf unserer Website. Nach Eingabe des Geburtsdatums und des zu erwartenden Jahresgehalts ermittelt der Rechner automatisch die monatliche Betriebsrente zur individuellen abschlagsfreien Regelaltersgrenze.
- Ein weiteres Plus: Über die hauptsächlich von Ihnen finanzierte GrundWert-Rente hinaus können sich Ihre Beschäftigten eine attraktive MehrWert-Rente mit Beiträgen aus dem Lohn aufbauen und dabei die staatliche Förderung nutzen.
- Mit der Broschüre „Darauf können Sie sich verlassen“ hat die Bewerberin/der Bewerber die wichtigsten Informationen sofort zur Hand. Die [digitale Version](#) finden Sie im Downloadbereich unserer Website unter <https://www.kzvk.de/>. Gedruckte Exemplare erhalten Sie direkt bei der KZVK. E-Mail: [Poststelle@kzvk.de](mailto:Poststelle@kzvk.de).

## 4. Erklärvideos und Unternehmensfilm der KZVK

Kennen Sie schon unsere Erklärvideos für Versicherte und Arbeitgeber? Darin zeigen wir Ihnen leicht verständlich, wie die Zusatzversorgung der KZVK funktioniert. In wenigen Minuten beantworten die Filme Fragen wie „Was ist eigentlich die Betriebsrente GrundWert, was die freiwillige Zusatzrente MehrWert?“ „Was kann ich mit Unterstützung

meines Arbeitgebers zusätzlich tun, um den Lebensstandard nach dem aktiven Erwerbsleben abzusichern?“. Arbeitgeber erhalten Tipps, wie sie die Vorteile der freiwilligen Versicherung Mehrwert für sich nutzen können. Außerdem erhalten Sie Informationen zu speziellen Themen.

Schauen Sie doch mal rein und empfehlen Sie die Erklärvideos Ihren Mitarbeitenden.



Sie finden die Erklärvideos im Servicebereich unserer Website unter <https://www.kzv.de/service/erklaervideos>.

### **Unternehmensfilm der KZVK**

Ganz aktuell fertig gestellt haben wir den Unternehmensfilm der KZVK. Unsere Mitarbeitenden in der KZVK arbeiten in einer Vielzahl von Berufen und Bereichen daran, mit der betrieblichen Altersversorgung das Leben im Alter zu verbessern. Das ist ein Grund, stolz zu sein. Und es ist eine Verpflichtung, unseren Auftrag bestmöglich auszuführen.

Sehen Sie in unserem neuen Unternehmensfilm, was uns antreibt, immer besser zu werden.



Sie finden den Unternehmensfilm auf unserer Website unter

<https://www.kzv.de/die-kzv/ueber-uns>.

## **5. Beitragspflichtiges Entgelt bei Altersteilzeit**

Der Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) ist am 31.12.2022 ausgelaufen. Die für den Arbeitnehmer darin begünstigenden Regelungen finden daher keine Anwendung mehr.

### **Keine Änderungen im kirchlichen Arbeitsrecht**

Für die überwiegende Zahl unserer Beteiligten und Versicherten ist dies unerheblich. Ihre Beschäftigungsverhältnisse beruhen auf den AVR der Caritas<sup>1</sup> beziehungsweise einer aktuell gültigen KODA-Regelung<sup>2</sup>. Darin ist die Förderung der Altersteilzeit weiterhin vorgesehen.

In diesen Fällen wird das zusatzversorgungspflichtige Altersteilzeitentgelt mit dem Faktor 1,8 vervielfältigt und mit dem Versicherungsmerkmal (VM) 23 der KZVK gemeldet. Aus diesem erhöhten Entgelt sind Beiträge an die KZVK abzuführen. Hierdurch werden die negativen Auswirkungen auf die Betriebsrente Grundwert, die häufig mit einer Teilzeitbeschäftigung einhergehen, größtenteils kompensiert. Die Beschäftigten werden so gestellt, als ob sie mit 90 Prozent ihrer bisherigen Arbeitszeit weiterarbeiten würden (vgl. § 62 Abs. 3 Kassensatzung).

#### **Auswirkungen für TVöD-Anwender**

Für Arbeitsverhältnisse, die auf dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) basieren und bei denen der TV FlexAZ die **tarifliche Grundlage** für die Vereinbarung der Altersteilzeit war, gelten die Regelungen nur noch für Altersteilzeitverhältnisse, die **vor** dem 01.01.2023 **begonnen** haben. Dabei ist es unerheblich, ob die Altersteilzeit im Teilzeit- oder im Blockmodell über den 31.12.2022 hinaus besteht.

Im Rahmen der diesjährigen Tarifrunde zum TVöD konnten sich die für die Zusatzversorgung zuständigen Tarifvertragsparteien nicht auf eine Fortsetzung der Regelungen bei Altersteilzeit im Tarifvertrag einigen.

Daher sind Altersteilzeitverhältnisse, die seit dem **01.01.2023** beginnen, nur noch auf Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) möglich. Dies bedeutet zum einen, dass Beschäftigte ab dem 01.01.2023 **keinen** Anspruch mehr auf Abschluss eines Altersteilzeitvertrages haben. Weder das Altersteilzeitgesetz selbst noch das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) räumt dem einzelnen Beschäftigten ein solches Anrecht gegenüber seinem Arbeitgeber ein. Andererseits entfällt auch der Anspruch auf Aufstockung des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Dies ist nur bei einer Altersteilzeit auf **tarifvertraglicher Grundlage** vorgesehen. In diesen Fällen ist lediglich der Altersteilzeitlohn mit dem VM 15 an die KZVK zu melden.

#### **Freiwillige Aufstockung der Bemessungsgrundlagen**

Es stellt sich zudem die Frage, ob ein Arbeitgeber auch außerhalb der arbeitsrechtlichen Regelungen auf **freiwilliger Basis** für seine Beschäftigten eine entsprechende Aufstockung vornehmen kann.

Hierzu werden aus Sicht des Bundesverbandes der Vereinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) keine Bedenken erhoben. Vorausgesetzt, eine Aufstockung des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts mit dem Faktor 1,8 wird als freiwillige Leistung zwischen dem Arbeitgeber und dem Beschäftigten individualrechtlich ermöglicht. In diesen Fällen ist für die Meldung an die KZVK allerdings das vollständige Zusatzversorgungspflichtige Entgelt mit dem Merkmal 15 für den Versicherungsabschnitt anzugeben. Mit anderen Worten: Das spezielle VM 23 kommt bei einer freiwilligen Aufstockungsleistung des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts nicht in Betracht.

Darüber hinaus ist das VM 23 für alle Altersteilzeitarbeitsverhältnisse anwendbar, die auf Basis des TV FlexAZ bis zum 31.12.2022 begonnen haben.

<sup>1</sup>Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes

<sup>2</sup>Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsrechts (Bistums-KODA)

### 6. Altersrente als Voll- bzw. Teilrente

In unserem Rundschreiben 1/2023 haben wir bereits über den Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen bei Altersrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 01.01.2023 und die Auswirkungen auf die Leistungen der Zusatzversorgung berichtet.

Der flexible Übergang in den Ruhestand mit der Möglichkeit, neben der Altersrente weiterzuarbeiten, wird auch von unseren Versicherten häufig genutzt. Unabhängig vom Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen bei Altersrenten kann die gesetzliche Altersversorgung auch weiterhin freiwillig als Teilrente in Anspruch genommen werden.

In der Praxis stellen wir vermehrt fest, dass die Versicherten hiervon Gebrauch machen und die gesetzliche Altersrente lediglich als Teilrente in Anspruch nehmen. Der Bezug der **Altersrente als Teilrente** löst jedoch keinen Versicherungsfall in der Zusatzversorgung aus. Daher kann in diesen Fällen zunächst **keine** Leistung aus der Pflichtversicherung GrundWert erbracht werden.

Der Teilrentenbezug wird von einigen Stellen im Rahmen der Rentenberatung zur gesetzlichen Rentenversicherung offensichtlich empfohlen, weil dies in verschiedenen Bereichen der Sozialversicherung vorteilhaft sein kann. Zum Beispiel bleibt bei Ausübung einer Beschäftigung ein eventueller Krankengeldanspruch erhalten. Damit sich nicht ungewollt

negative Auswirkungen bezüglich der Zusatzversorgung ergeben, möchten wir hier nochmals darauf hinweisen, dass die GrundWert Betriebsrente als Altersrente erst dann gewährt werden kann, wenn die Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung als **Vollrente** gezahlt wird.

#### **Beispiel 1**

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter bezieht ab 01.02.2023 eine vorzeitige Altersrente als langjährig Versicherte/r und wählt die Teilrente zu 99 Prozent. Sie/Er arbeitet unverändert weiter bis zum 31.12.2024.

#### **Auswirkung auf die GrundWert Betriebsrente:**

Die Teilrente löst keinen Versicherungsfall aus, die KZVK zahlt zunächst keine Rente. Es besteht weiterhin Versicherungspflicht und es sind weiter Beiträge zu zahlen, so dass sich die Anwartschaft entsprechend erhöht.

#### **Abwandlung:**

Ab 01.10.2023 wird die Teilrente in eine Vollrente umgewandelt.

#### **Auswirkung auf die GrundWert Betriebsrente:**

Die Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente löst den Versicherungsfall in der Zusatzversorgung aus, so dass die GrundWert Betriebsrente ab 01.10.2023 zu zahlen ist. Hierbei fließen auch die bis 30.09.2023 gezahlten Beiträge in die Renteberechnung ein. Mit demselben Tag endet die Versicherungspflicht. Es sind keine weiteren Beiträge zu zahlen.

### **Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben die Versicherten?**

Falls eine Altersrente zunächst als Vollrente in Anspruch genommen und zu einem späteren Zeitpunkt dann eine Teilrente gewählt wird, kann ab Rentenbeginn auch die GrundWert Betriebsrente gezahlt werden. Diese würde dann ab Beginn der Teilrente auch nur zu dem entsprechenden Anteil gezahlt.

#### **Beispiel 2:**

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter bezieht als langjährig Versicherte/r ab 01.02.2023 eine vorzeitige Altersrente als Vollrente. Sie/Er arbeitet unverändert weiter bis zum 31.12.2024.

#### **Auswirkung auf die GrundWert Betriebsrente:**

Die Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente löst den Versicherungsfall in der Zusatzversorgung aus, so dass die GrundWert Betriebsrente ab 01.02.2023 zu zahlen ist. Die Versicherungspflicht endet zum 31.01.2023. An die KZVK sind – anders als an die gesetzliche Rentenversicherung – keine weiteren Beiträge zu zahlen.

#### **Abwandlung:**

Ab 01.04.2023 wird anstatt der Vollrente eine Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu 99 Prozent gewählt.

#### **Auswirkung auf die GrundWert Betriebsrente:**

Die GrundWert Betriebsrente wird ab 01.04.2023 nur noch zu 99 Prozent gezahlt. Es besteht weiterhin keine Versicherungspflicht, es sind auch weiterhin keine Beiträge an die

KZVK zu zahlen, da diese Verpflichtung auf Dauer durch den Beginn der Altersrente als Vollrente am 01.02.2023 entfallen ist. Sofern die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu einem späteren Zeitpunkt wieder als Vollrente gezahlt wird, würde auch die GrundWert Betriebsrente wieder zu 100 Prozent gezahlt werden.

Wie die obigen Beispiele zeigen, kann die Entscheidung, die Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung als Teilrente in Anspruch zu nehmen, weitreichende Folgen für die GrundWert Betriebsrente haben.

Entsprechende Änderungen während des Rentenbezugs sind der KZVK durch Vorlage einer Kopie des entsprechenden Rentenbescheides mitzuteilen.

Wir bitten Sie, Ihre Mitarbeitenden bei Anfragen zu diesem Thema entsprechend zu informieren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Telefonisch erreichen Sie uns bei Fragen zur Betriebsrente unter der Rufnummer 0221 2031-590.

## **7. Bundesgerichtshof: Regelungen zu den Startgutschriften bestätigt**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 20.09.2023 in einer Grundsatzentscheidung (Urteil AZ- IV ZR 120/22) die Wirksamkeit der zuletzt im Juni 2017 angepassten Regelungen zur Berechnung der rentenfernen Startgutschriften, bestätigt.

Mit seinem Urteil beendet der BGH eine langjährige Auseinandersetzung um die Klärung der richtigen Berechnungsmethode. Betroffenen waren alle versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt der Systemumstellung von der Gesamtversorgung auf das Punktemodell das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Für die betreffenden versicherten Personen, die Betriebsrentnerinnen und -rentner sowie für die KZVK bringt das Urteil jetzt Rechtssicherheit.

### **8. Ein „Dankeschön“!**

Mit der „GrundWert“-Betriebsrente unterstützen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Aufbau einer betrieblichen Altersvorsorge.

Wenn der Renteneintritt näher rückt und Ihre Beschäftigten die Betriebsrente bei der KZVK beantragen, beginnt für diese ein neuer Lebensabschnitt. Als Arbeitgeber unterstützen Sie diese neue Lebensphase und wirken in der Regel bei der Rentenantragstellung zur KZVK mit.

Hierfür und für die sehr gute Zusammenarbeit mit Ihnen sagen wir an dieser Stelle: „Dankeschön“!

Wie gut dieses Miteinander funktioniert, lässt sich anhand von konkreten Zahlen in unserem Bestand ablesen. So sind die Bearbeitungszeiten für die Rentenanträge über den Jahreszeitraum 2018 bis 2022 kontinuierlich

gesunken. Und dies, obwohl ein stetiger Anstieg von Rentenanträgen um 25 Prozent im gleichen Zeitraum zu verzeichnen ist.

Im Jahr 2018 waren 53,5 Prozent der Anträge innerhalb von nur 14 Tagen abschließend bearbeitet. Im Jahr 2022 waren es knapp 58 Prozent.

In den nächsten Jahren ist weiterhin mit steigenden Antragszahlen zu rechnen. Deshalb gilt es, die Prozesse weiter zu optimieren und bestmöglich mit Ihnen zu kooperieren. Denn unser Ziel ist es, die bisherigen Bearbeitungszeiten nicht nur zu halten, sondern nach Möglichkeit zu optimieren.

Wichtige Bausteine hierfür sind unser Kundenportal „Meine KZVK“ und unsere Online-Antragsstrecke unter <https://www.kzv.de/>. Hier können Versicherte ihre Alters- oder Erwerbsminderungsrente direkt beantragen. Bitte weisen Sie Ihre Mitarbeitenden auf diese Möglichkeiten hin und übermitteln Sie uns jeweils beim Rentenbeginn baldmöglichst die für unsere Rentenberechnung erforderliche Abmeldung aus der Pflichtversicherung mit den jeweiligen Jahresdaten. Weitere Informationen zur Rentenantragstellung finden Sie unter <https://www.kzv.de/versicherte/rentenantrag>.









## Aktuelles zur Zusatzversorgung

Rundschreiben 3/2023

Melden Sie sich gerne bei uns, wenn Sie grundsätzliche Fragen zur Zusatzversorgung haben, die wir in einem Rundschreiben erläutern sollen.

Die bisherigen Ausgaben finden Sie unter <https://www.kzvk.de> im Servicebereich unter dem Punkt „Newsletter“.

### Kontakt

#### KZVK

Kirchliche Zusatzversorgungskasse des  
Verbandes der Diözesen Deutschlands

Am Römerturm 8, 50667 Köln  
Postfach 102064, 50460 Köln

Telefon 0221 2031-590

Fax 0221 2031-367

[info@kzvk.de](mailto:info@kzvk.de)

[www.kzvk.de](http://www.kzvk.de)

Schon unseren Newsletter abonniert?

Melden Sie sich an auf [www.kzvk.de](http://www.kzvk.de)